

Satzung

Hospizbewegung Havixbeck e.V.

(Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12. Dezember 2017)

Präambel

Jedes, auch das zu Ende gehende Leben, hat Zukunft und Hoffnung, Würde und Sinn. Auf der Grundlage christlicher Lebenswerte engagieren sich Menschen unterschiedlicher religiöser und weltanschaulicher Ansichten in der Hospizbewegung mit dem Ziel, Sterben als menschenwürdiges Leben bis zum Tod zu ermöglichen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Hospizbewegung Havixbeck e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Havixbeck und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Coesfeld unter der Nummer VR 524 eingetragen.“
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck

1. Der Verein strebt das Ziel an, Geburt und Tod, Leben und Sterben als unzertrennlich miteinander verbunden in das Bewusstsein der Öffentlichkeit hinein zu tragen. Das heißt konkret
 - a) Förderung aller Möglichkeiten der Begleitung sterbender Menschen
 - b) Integration des Sterbens in das Leben der Menschen und in das öffentliche Bewusstsein
 - c) Zusammenarbeit mit allen, die sich der Lebens- und Sterbebegleitung widmen.
2. In der Hospizarbeit sollen unheilbar Kranke und Sterbende unabhängig von ihrer Abstammung, ihrer Sprache, ihrer Heimat und Herkunft, ihres Glaubens, ihrer religiösen und politischen Anschauung Hilfe und Trost erfahren.

§ 3 Zweckverwirklichung

1. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht durch
 - a) die Bekanntmachung und Verbreitung der Ziele der ambulanten und stationären Sterbebegleitung durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit,
 - b) die Einbeziehung der Angehörigen Sterbender in die Begleitung und ihre Unterstützung durch Beistand und Betreuung in der Trauer,
 - c) die Kooperation mit den im Gesundheitswesen verantwortlichen öffentlichen Stellen,
 - d) die Zusammenarbeit mit der evangelischen und katholischen Kirchengemeinde, den Ärzten, Fach- und Pflegekräften in den Sozialstationen und privaten Pflegediensten, Alten- und Pflegeheimen;
 - e) die Kooperation mit den Kirchen- und Hospiz-Initiativen in der Bundesrepublik Deutschland,
 - f) Vorbereitung und Begleitung der Mitarbeiter/innen sowie deren fachliche Aus- und Weiterbildung
2. Diese Aufgaben sollen durch ehrenamtliche Mitarbeiter/innen wahrgenommen werden.
3. Ehrenamtlich Mitarbeitende werden nicht entlohnt.
 - a) Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz der Auslagen, die im Zusammenhang mit ihrer Aufgabenerfüllung entstanden sind.
 - b) Außerdem übernimmt der Verein Kosten für ihre Aus- und Weiterbildung, soweit dafür ein entsprechender Vorstandsbeschluss vorliegt; dieser kann an Bedingungen geknüpft sein.

§ 4 Mittelbeschaffung

Die Beschaffung finanzieller Mittel zur Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt durch Beiträge der Mitglieder, freiwilligen Zuwendungen von Mitgliedern oder durch Dritte (Spenden) und durch sonstige Einnahmen.

§ 5 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
Vereinsmitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein weder eingezahlte Beträge zurück noch haben sie irgend einen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Neutralität und Standpunkt

1. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
2. Die aktive Sterbehilfe, d.h. die „Tötung auf Verlangen“, wird strikt abgelehnt.

§ 7 Mitgliedschaft

1. Mitglied im Verein kann jede natürliche oder juristische Person des öffentlichen Rechts oder privaten Rechts oder jede sonstige Vereinigung werden, die an den Zielen des Vereins interessiert ist.
2. Beitritt und Austritt sind dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären, jedoch scheiden Mitglieder auch ohne besondere Erklärung aus, wenn sie ihren Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger Zahlungsaufforderung nicht entrichten oder wenn an sie adressierte Briefe unzustellbar sind und der Vorstand eine neue Anschrift nicht in Erfahrung bringen kann.
3. Über Beitrittsgesuche entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Die Mitgliedschaft endet mit Austritt oder bei natürlichen Personen im Falle des Todes sofort, bei juristischen Personen und sonstigen Vereinigungen mit dem Liquidationsbeginn.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand, nachdem er dem Mitglied vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat. Gegen den Ausschluss durch den Vorstand ist die Anrufung der Mitgliederversammlung möglich. Zur Bestätigung des Ausschlusses bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ (drei Viertel) der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden.

§ 8 Beiträge

1. Es besteht Beitragspflicht. Die Höhe des Mindest- oder Regel-Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Jedes Mitglied kann durch Selbsteinschätzung für sich einen höheren Betrag bestimmen.
2. Der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Mindest- oder Regel-Jahresbeitrag und der durch Selbsteinschätzung erhöhte Betrag ist in einer Summe im Januar des jeweiligen Geschäftsjahres oder beim Beitritt zu entrichten. Eine Erstattung von Beiträgen beim Ausscheiden erfolgt nicht.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstände

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) die Entgegennahme des Vorstandsberichts über das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - b) Beschlussfassung über die Erteilung der Entlastung des Vorstandes nach dem Bericht der Kassenprüfer;
 - c) die Wahl der Vorstandsmitglieder;
 - d) die Festsetzung der Mitglieder Mindest- oder Regel-Jahresbeiträge;
 - e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung durch die/den Vorsitzenden mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
4. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins, wählbar sind natürliche Personen, die Mitglied im Verein sind.

§ 11 Vorstand

1. Zur Leitung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung ein Vorstand gewählt, der besteht aus
 - a) dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB und
 - b) Beisitzer/innen, deren Anzahl von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) dem/der Schriftführer/in,
 - c) dem/der Kassierer/in.
3. Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereins genügt die Unterschrift eines Mitglieds des Vorstandes gemäß § 26 BGB.
4. Innenverhältnis:
 - a) Es soll zunächst der/die Vorsitzende handeln. Im Fall von dessen Verhinderung sollen zunächst der/die Schriftführer/in und bei dessen/deren Verhinderung der/die Kassierer/in für den Verein handeln.
 - b) Vor Gebrauch der Vollmacht soll sich das handelnde Vorstandsmitglied möglichst mit einem anderen Vorstandsmitglied abstimmen.
5. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt; sie bleiben jedoch im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Wiederwahl ist zulässig.
6. Der Vorstand leitet den Verein eigenverantwortlich.
7. Der/Die Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein. Ist der Vorsitzende verhindert, lädt der/die Schriftführer/in ein.
8. Die Ergebnisse der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung werden von dem/der Schriftführer/in protokolliert und von ihm/ihr und dem/der Versammlungsleiter/in unterschrieben.
9. Bei den zu treffenden Beschlüssen ist ein Vorstandsmitglied (§ 11 Ziffer 1 a) und b)) nicht stimmberechtigt, wenn sie die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betreffen.

§ 12 Kassenprüfer/innen

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer/innen, die ihre Prüfungsfeststellungen der Mitgliederversammlung bekannt geben. Die Wiederwahl der Kassenprüfer/innen ist zulässig.

§ 13 Satzungsänderungen, Vereinsauflösung, Wegfall der Steuerbegünstigung

1. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ (zwei Drittel), zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von $\frac{9}{10}$ (neun Zehntel) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Übertragung der vorhandenen Geldmittel
 - a) Im Falle der Auflösung des Vereins werden die vorhandenen Geldmittel je zur Hälfte übertragen an den Caritasverband für den Kreis Coesfeld e.V. und die Evangelische Kirchengemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.
 - b) Zu dieser Geldübertragung ist der Verein auch verpflichtet, wenn er auf Grund von Satzungsänderungen die Anerkennung als „steuerbegünstigte Körperschaft“ verliert oder wenn er wegen unzureichender Beachtung steuerlicher Anforderungen keinen „Freistellungsbescheid zur Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer“ erhält.

§ 14 Vollmacht zur Änderung der Satzung

1. Der Vorstand ist ermächtigt, solche Satzungsänderungen vorzunehmen, die aus rechtlichen notwendig sind oder werden, um durch die Finanzverwaltung als „gemeinnützige Körperschaft“ anerkannt zu werden oder zu bleiben.
2. Der Vorstand ist weiter ermächtigt, solche Satzungsänderungen vorzunehmen, die zur Behebung von Beanstandungen bei Anmeldung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung zur Änderung der Satzung zur Eintragung in das Vereinsregister notwendig sind oder werden.